

sagen und Beweisanträge des Beschuldigten oder des Angeklagten sind zu Protokoll zu nehmen. Weiterhin ist zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten, des Angeklagten oder welche anderen Personen benachrichtigt werden sollen.

(3) Wird der Beschuldigte oder der Angeklagte auf Grund eines Haftbefehls ergriffen und einem anderen Gericht vorgeführt als dem, das den Haftbefehl erlassen hat, hat der vernehmende Richter das Protokoll über die Verkündung des Haftbefehls sofort diesem zuzustellen. Gründe, die gegen die Verhaftung sprechen, sind im Protokoll zu vermerken. Der vernehmende Richter hat dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, die Gründe, die für die Aufhebung des Haftbefehls sprechen, unverzüglich mitzuteilen, damit dieses über die Aufhebung des Haftbefehls entscheiden kann.

(4) Der Staatsanwalt hat zu veranlassen, daß der vorläufig Festgenommene, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Kreisgericht vorgeführt wird. Er ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Vorführung, zu vernehmen.

(5) Wird der Erlaß des Haftbefehls abgelehnt, kann der Staatsanwalt den Beschuldigten oder den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen, wenn er binnen 24 Stunden gegen den ablehnenden Beschluß Beschwerde einlegt. In diesem Fall hat das Gericht die Akten sofort dem Rechtsmittelgericht vorzulegen. Dieses hat innerhalb 24 Stunden zu entscheiden.

1.1. Die **Vorführung** dient dem Zweck, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten den Haftbefehl zu verkünden und ihn zu der im Haftbefehl enthaltenen Beschuldigung zu vernehmen. Erweist es sich im Ergebnis der Vernehmung als notwendig, den Haftbefehl zu ändern (vgl. Anm. 2.2. zu § 124) oder aufzuheben (vgl. § 132 Abs. 1), hat der Richter den entsprechenden Beschluß zu fassen.

1.2. **Unverzüglich** ist die Vorführung des Verhafteten, wenn er ohne jede vermeidbare Verzögerung, möglichst noch am Tage der Ergreifung, vorgeführt wird.

1.3. Zum **zuständigen Gericht** vgl. Anm.2. und 3. zu § 134.

2.1. Die **Vernehmung** durch den Richter ist unverzüglich nach der Vorführung, auch an Wochenenden und Feiertagen, durchzuführen. Nachdem dem Beschuldigten oder dem Angeklagten der Haftbefehl verkündet worden ist, muß er Gelegenheit haben, die ihm wesentlich erscheinenden Gesichtspunkte, insbes. zum Vorliegen der Haftvoraussetzungen, vollständig darzulegen, um den gegen ihn bestehenden Verdacht entkräften oder zu seiner Tat Stellung nehmen zu können. Allein die globale Bestätigung vorangegangener Vernehmungen vor dem U-Organ oder dem Staatsanwalt reicht nicht aus. Durch die Vernehmung hat sich der Richter unter Beachtung des Akteninhalts und der Erklärungen des Beschuldigten oder des Angeklagten eine eigene fundierte Einschätzung des Sachverhalts und der Persönlichkeit des Beschuldigten zu verschaffen.

Bestätigt die Vernehmung den im Haftbefehl angeführten dringenden Tatverdacht (vgl. Anm. 1.1. zu § 122) und den Haftgrund oder die Haftgründe (vgl. § 122 Abs. 1), verbleibt es bei dem verkündeten Haftbefehl. Ergeben sich andere Haftgründe, ist der Haftbefehl durch Beschluß abzuändern und in der geänderten Fassung zu verkünden (vgl. Anm. 2.2. zu § 124). Von einem Rechtsmittel- oder Kassationsgericht erlassene Haftbefehle sind ebenfalls zu verkünden, obwohl gegen sie kein Rechtsmittel zulässig (vgl. Anm. 1.5. zu §305) und der Angeklagte bereits zur Sache vernommen ist. Die Verkündung darf nicht durch formelle Zustellung des Haftbefehls in die Haft- oder Strafvollzugsanstalt ersetzt werden, weil der Verhaftete seine Rechte (vgl. § 126 Abs.2 und 3) dann nicht wahrnehmen kann. Der Beschuldigte oder der Angeklagte ist bei der Verkündung des Haftbefehls über sein Beschwerderecht zu belehren (vgl. § 127). Ergibt die Vernehmung, daß kein dringender Tatverdacht oder kein Haftgrund vorliegt oder die U-Haft nicht unumgänglich ist, ist der Haftbefehl durch Beschluß aufzuheben und, sofern der Staatsanwalt den Beschuldigten oder den Angeklagten nicht erneut festnimmt, im Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt, nach Anklageerhebung vom Gericht die Entlassung des Beschuldigten oder des Angeklagten zu verfügen. Zur Verfahrensweise, wenn Erziehungsberechtigte im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Anordnung der U-Haft ihre Bereitschaft erklären, eine Verpflichtung zur besonderen Aufsicht über den jugendlichen Beschuldigten zu übernehmen, vgl. Anm. 4.1. zu § 135.